



Stadtverwaltung • Postfach 1396 • 08462 Reichenbach im Vogtland

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herr Philipp Schnabel  
Kamenzer Straße 13 - 15  
**01099 Dresden**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
02. Aug. 2013

Zuständigkeit: Abt. Bürgerservice,  
Ordnungswesen, Bußgeldstelle  
Auskunft erteilt: Herr Leonhardt  
Zimmer Nr.: 404  
Gebäude: Markt 6 / 7  
Telefon: 03765 524-3032  
Telefax: 03765 524-83032  
E-Mail: Leonhardt@reichenbach-vogtland.de

Mein Zeichen  
764.60/13/116

Datum  
05. Aug. 2013

### Sondernutzungserlaubnis

Die Große Kreisstadt Reichenbach im Vogtland erlässt folgenden **B E S C H E I D:**

Für die Bundestagswahlen am 22. Aug. 2013 erhält o.g. Antragsteller die Erlaubnis zum Aufstellen und Anbringen von je 20 Werbeplakaten innerhalb unseres zu verwaltenden Gemeindebereiches incl. der Ortsteile für die Zeit vom 12. Aug. 2013 bis einschließlich 22. Sep. 2013.

1. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

- a) Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Aufstellen und Anbringen von je 20 Werbetafeln für die Bundestagswahl auf Gehwegen oder an Lichtmasten, jedoch nicht an Verkehrsleiteinrichtungen, Bäumen und deren Anlagen, Buswartehäuschen, am Fußgängerüberweg der Rosa – Luxemburg – Straße (Stadtsteg) und am Zaun des Parks der Generationen, sowie 20 Meter vor und nach den Gebäuden der Stadtverwaltung Reichenbach. Bei Zu widerhandlungen werden die Plakate kostenpflichtig entsorgt!
- b) Es darf nur jeder dritte Lichtmast durch Werbung eines Wahlvorschlagsträger belegt bzw. behangen werden, d.h. zwischen zwei Wahlwerbeplakaten eines Wahlvorschlägers sind zwei Lichtmasten frei zu halten. Jedoch ist das Anbringen von Werbeträgern mehrerer Wahlvorschlagsträger am gleichen Standort zulässig. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung des jeweiligen Standortes.
- c) Die Plakate müssen so befestigt sein, dass diese keine Unfallgefahren darstellen und für Fußgänger keine erhebliche Behinderung sind. Während der Sondernutzung sind Kontrollen des Erlaubnisinhabers auf ordnungsgemäße Befestigung der Plakate durchzuführen. Herunterhängende oder lose Plakate sind sofort zu entfernen oder wieder sicher anzubringen. Es ist darauf zu achten, dass ein Lichtraumprofil von mindestens 0,30 Meter zur Fahrbahn eingehalten wird und die lichte Höhe, Unterkante der Plakate bis Gehweg) von 2,00 Metern nicht unterschritten wird.

Besucher-, Liefer- und Paketanschrift:  
Markt 1  
08468 Reichenbach im Vogtland  
www.reichenbach-vogtland.de  
Telefon: 03765 524-0  
Zentral-Fax: 03765 524-83001  
Parken: Parkhaus Park des  
Friedens/Marienstraße

**Öffnungszeiten Bibliothek/ Bürgerbüro**  
Montag 09:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 09:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 13:00 Uhr  
Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

**Öffnungszeiten allgemein**  
Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Vogtland  
Konto-Nr. 3 812 005 181  
BLZ 870 580 00  
IBAN DE68 8705 8000 3812 0051 81  
BIC WELADED1PLX  
Deutsche Bank Chemnitz  
Konto-Nr. 303 100 200  
BLZ 870 700 00

Informationen über die Zugangseröffnung für signierte und/oder verschlüsselte elektronische Dokumente über  
www.reichenbach-vogtland.de/eGovernment

- d) Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen ist während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr) in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Plakate müssen deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden. Am Wahltag muss deshalb Ihrerseits ein autorisierter Ansprechpartner ab 07:30 Uhr erreichbar sein, um ggf. unzulässige Wahlwerbung zu entfernen. Dieser Ansprechpartner ist der Stadtverwaltung Reichenbach, FB 1 Ordnungswesen, Frau Gradler (Tel.: 03765 524 3033) oder Herrn Leonhardt (Tel.: 03765 524 3032) bis spätestens Montag vor dem Wahltag zu benennen. Sollten Sie diesen Ansprechpartner nicht benennen oder dieser ist nicht rechtzeitig erreichbar, so wird die Stadt Reichenbach im Vogtland die unzulässig angebrachte Wahlwerbung auf Ihre Kosten entfernen lassen.
- e) Ebenso ist darauf zu achten, dass durch diese Sondernutzung der Verkehr nicht behindert wird, insbesondere sind die Sichtwinkel im Einmündungsbereich freizuhalten.
- f) Sollten Plakate an privaten Grundstücken angebracht werden, ist der Eigentümer zu befragen.
- g) Mit dem Tage der Beendigung der Wahlen müssen sämtliche Plakate wieder beseitigt werden. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Sollte dies bis zum 28.09.2013 nicht der Fall sein, werden die Plakate durch die Stadtverwaltung Reichenbach kostenpflichtig entsorgt.
- h) Der Erlaubnisinhaber haftet gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, er hat die Stadt Reichenbach von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- i) Die Stadt Reichenbach haftet nicht für Beschädigungen, Diebstahl oder Zerstörung.
  - 2. Eine Nichteinhaltung der Auflagen kann zum Entzug der Erlaubnis führen.
  - 3. Die Plakate müssen selbst angebracht und selbst wieder beseitigt werden.
  - 4. Die Genehmigung ergeht gebührenfrei.

### **G r ü n d e** I.

*02.08.*  
Am **22.05.2013** wurde zur kurzfristigen Anbringung von Wahlwerbetafeln des o.g. Antragstellers Sondernutzung gestellt. Die Erlaubnis zum Plakatieren mit 20 Plakaten wird hiermit erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf der Grundlage der Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

Die Auflagen unter Nr. 1, Buchstaben a - j dienen dem Schutz der Allgemeinheit und sind im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der §§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsPolG in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG ist die Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde sachlich und örtlich zuständig.

Die Zuständigkeit der Stadt Reichenbach im Vogtland für die Sondernutzung ergibt sich aus § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 SächsPolG kann die Ortspolizeibehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Diese Notwendigkeit ist hier gegeben. Den Umständen nach sind die getroffenen Auflagen erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf der Durchführung der Wahlwerbung sicherzustellen und Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken.

Die genehmigte Anzahl der Plakate beruht auf dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit aus dem § 5 des Parteiengesetzes.

Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein. Das Prinzip der abgestuften Chancengleichheit wird in der Rechtsprechung durch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13.12.1974 und des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 27.02.2001 bestärkt.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 4 der Satzung über Sondernutzung von öffentlichen Straßen in der Stadt Reichenbach im Vogtland.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats von der Bekanntgabe an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 6 erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Lutz Leonhardt  
MA Ordnungswesen

Anlage: 1 Auflistung der Wahlräume

**Übersicht Wahllokale**

Wahltag: 22.09.2013

**08468 Reichenbach**

WBZ	Wahllokal	Anschrift
1	Dittesschule	Dittesstraße 5, 08468 Reichenbach
2	Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft e.V. (BSW)	Kirchplatz 7, 08468 Reichenbach
3	JC Lila Pause	Museumstraße 2a, 08468 Reichenbach
4	Westsächsische Hochschule, Schulgebäude	Klinkhardtstraße 30, 08468 Reichenbach
5	Goethe-Gymnasium	Ackermannstraße 7, 08468 Reichenbach
6	Goethe-Gymnasium, Gebäude Friedensschule	Friedrich-Engels-Platz 7, 08468 Reichenbach
7	Kinder- und Jugendzentrum "Moskito"	Ulmenstraße 7, 08468 Reichenbach
8	Christlicher Kindergarten "Goldene Kindersonne"	Schreberstraße 30, 08468 Reichenbach
9	Sozialgebäude, Stadion am Wasserturm	Ringstraße 17, 08468 Reichenbach
10	Feuerwehrtraditionsverein	Friesener Weg 7, 08468 Reichenbach
11	F.-C.-Neuber-Schule	Leinweberstraße 14, 08468 Reichenbach
12	Datheschule	Dammsteinstraße 45, 08468 Reichenbach
13	Begegnungsstätte	Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach
14	Jugendclub	OT Friesen, Hauptstraße 18a, 08468 Reichenbach
15	Gemeinderaum Brunn	OT Brunn, Windmühlenweg 2, 08468 Reichenbach
16	Clubraum Turnhalle Rotschau	OT Rotschau, Hainstraße 2, 08468 Reichenbach
17	Gemeindezentrum Schneidenbach	OT Schneidenbach, Haupt- straße 16, 08468 Reichenbach
BW I	Briefwahl I	Rathaus, Markt 1, Zi. 324
BW II	Briefwahl II	Rathaus, Markt 1, Zi. 127